99006059261001, 99006059261001

Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Unfall

Heruntergeladen am 30.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/109423341/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261001, 99006059261001
Leistungsbezeichnung I	Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Unfall
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schadensfall, Aufzugsanlage, Füllanlage, Füllstelle, Gasfüllanlage, Druckbehälteranlage, Rohrleitungsanlage, maschinentechnisches Arbeitsmittel Veranstaltungstechnik, Flugfeldbetankungsanlage, Druckanlage, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Flüssiggasanlage, Kran, Tankstelle, Dampfkesselanlage, Lageranlage, überwachungsbedürftige Anlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD) 20.12.2023
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/__19.html
Teaser	Unfälle mit bestimmten Arbeitsmitteln oder überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, müssen Sie unverzüglich anzeigen. Unfälle mit bestimmten Arbeitsmitteln oder überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, müssen Sie unverzüglich anzeigen. In Ihrem Betrieb wurde ein Mensch erheblich verletzt oder ist sogar verstorben? Dann müssen Sie dies anzeigen.
Volltext	Wenn es bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu einem Unfall kommt und dabei ein Mensch erheblich verletzt oder getötet wird, müssen Sie dies als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin der

Modul	Sachverhalt
	Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Dies gilt für Unfälle mit folgenden Arbeitsmitteln • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik Wenn es bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu einem Unfall kommt und dabei ein Mensch erheblich verletzt oder getötet wird, müssen Sie dies als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin der Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Dies gilt für Unfälle mit folgenden Arbeitsmitteln • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik Der zuständigen Behörde ist ein Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, unverzüglich anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben: • Adresse des Unternehmens • Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort • Datum des Ereignisses • Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz) • Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen • Beteiligtes Arbeitsmittel • einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2

Modul	Sachverhalt
	Betriebssicherheitsverordnung) • einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung) • Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos)bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen Die Arbeitsschutzbehörde kann zudem folgende Angaben von Ihnen verlangen: • Gefährdungsbeurteilung • Nachweis, dass eine fachkundige Person die Gefährdungsbeurteilung erstellt hat • Angaben zu den verantwortlichen Personen • Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen • Nachweise der regelmäßigen Unterweisungen von Mitarbeitern • Betriebsanweisung Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben: • Adresse des Unternehmens • Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort • Datum des Ereignisses • Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz) • Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen • Beteiligtes Arbeitsmittel • einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung) • einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung) • Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos)bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen Die Arbeitsschutzbehörde kann zudem folgende Angaben von Ihnen verlangen: • Gefährdungsbeurteilung

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis, dass eine fachkundige Person die Gefährdungsbeurteilung erstellt hat • Angaben zu den verantwortlichen Personen • Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen • Nachweise der regelmäßigen Unterweisungen von Mitarbeitern • Betriebsanweisung Die Anzeige muss nachstehnde Angaben enthalten: • Angaben zur Person, • deren Arbeitsbereich, • Schilderungen zum Unfallhergang
Voraussetzungen	• Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin • es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt: Aufzugsanlagen Druckanlagen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kräne Flüssiggasanlagen maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin • es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt: Aufzugsanlagen Druckanlagen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kräne Flüssiggasanlagen maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
Kosten	Es fallen keine Kosten an. Es fallen keine Kosten an. Es fallen keine Gebühren oder Auslagen an.
Verfahrensablauf	• Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden. • Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden. Die Anzeige kann online erfolgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Unfall unverzüglich anzeigen. Sie müssen den Unfall unverzüglich anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf Kein Rechtsbehelf
Kurztext	• Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Unfall • Betriebsunfälle, bei denen ein Mensch verletzt oder getötet wurde, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es muss sich um nachfolgende Arbeitsmittel handeln Aufzugsanlagen Druckanlagen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kräne Flüssiggasanlagen maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Anzeige muss unverzüglich erfolgen • Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde • Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Unfall • Betriebsunfälle, bei denen ein Mensch verletzt oder getötet wurde, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es muss sich um nachfolgende Arbeitsmittel handeln Aufzugsanlagen Druckanlagen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kräne Flüssiggasanlagen maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Anzeige muss unverzüglich erfolgen

Modul	Sachverhalt
	• Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde • Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Unfall • Anzeige von Personen, die gestorben oder erheblich verletzt sind • Anzeige ist gebührenfrei und kann online erfolgen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Abteilung Arbeitsschutz
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Use of work equipment Accident report, Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Unfall